

1. Änderungssatzung

zur Satzung

Lahn-Dill-Akademie

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1, 5 und 30 des Eigenbetriebesgesetzes (EigbG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 (GVBl. S. 118)

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 18.06.2018 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Jugend und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene, verwirklicht. Hierzu gehört

- Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Volkshochschulveranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) zu ermöglichen;
- im Rahmen der Musikschule Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Musikausbildung zu ermöglichen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

2. In § 15 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Eigenbetriebs.“

3. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „der Körperschaft“ ersetzt durch „des Eigenbetriebs“.

4. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Lahn-Dill-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 19.06.2018

.....
Wolfgang Schuster
Landrat

.....
Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter